Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE

Ortsrecht der Stadt Wittlich Satzung der Stadt Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - vom 17.11.2016 1. Änderung	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Schmitt, Andreas
	Aktenzeichen:	II.54111.2
	Vorlagennummer:	2020/440-1
	Datum:	17.03.2021
	Berichterstattung:	Rm. van der Heyde

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Ortsbeirat Bombogen	15.02.2021	öffentlich	vorberatend
	Ortsbeirat Dorf	15.02.2021	öffentlich	vorberatend
	Ortsbeirat Lüxem	15.02.2021	öffentlich	vorberatend
	Ortsbeirat Neuerburg	15.02.2021	öffentlich	vorberatend
	Ortsbeirat Wengerohr	15.02.2021	öffentlich	vorberatend
	Bau- und Verkehrsausschuss	16.03.2021	öffentlich	vorberatend
4	Stadtrat	08.04.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - vom 17.11.2016 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung/Problembeschreibung:

Aus der Ursprungsvorlage 2020/440

Zur Deckung des finanziellen Aufwands für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Kommunen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen von den Anliegern der Verkehrsanlagen verpflichtet. Dabei bestand für die Kommunen bisher die Wahlmöglichkeit zwischen zwei gleichwertigen Beitragserhebungssystemen - Einmalbeiträge und wiederkehrende Beiträge:
Einmalbeiträge werden lediglich von den Anliegern der konkreten auszubauenden Straße erhoben, wodurch in der Regel eine hohe Beitragsbelastung des einzelnen Anliegers zu erwarten ist.
Wiederkehrende Beiträge hingegen werden von allen Anliegern innerhalb einer Abrechnungseinheit, die aus einer Vielzahl an Straßen besteht, erhoben, wobei die Beitragsbelastung durch das Verteilen auf eine große Zahl an Anliegern geringer ausfällt, sich dafür aber immer wieder wiederholt.

Die Stadt Wittlich erhebt bisher lediglich im Bereich der Industriegebiete der Stadtmitte wiederkehrende Straßenausbaubeiträge. In den übrigen Teilen der Stadt werden Einmalbeiträge erhoben.

Durch Beschluss des Änderungsgesetzes vom 05.05.2020 zum Kommunalabgabengesetz (KAG) wurde die Möglichkeit der Wahl zwischen den beiden Beitragssystemen beendet. Ab dem 01.01.2024 ist ausschließlich die Erhebung in Form der wiederkehrenden Beiträge möglich.

Die Funktionsweise und die rechtlichen Hintergründe zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag wurden im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 30.09.2020 im Eventum vom zuständigen Referenten des Gemeinde- und Städtebundes, Dr. Gerd Thielmann, umfassend erläutert. Die diesbezüglichen Informationsunterlagen sind als Anlage nochmals beigefügt.

Um die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Stadt zur Durchführung des notwendigen Straßenausbaus sicherzustellen und für alle Beteiligten Rechtsklarheit zu schaffen, soll die Umstellung für den Bereich der Stadt Wittlich bereits jetzt erfolgen.

Hierzu ist die bisher gültige “Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge“ zu ändern.

Die Änderungssatzung umfasst im Wesentlichen:

Art. 1

§ 3 die Aufnahme aller Teile der Stadt in den Geltungsbereich der Satzung durch Bildung weiterer Abrechnungseinheiten,

die Festlegung der Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (sog. A-Modell),

§ 5 die Festsetzung des Gemeindeanteils je Abrechnungseinheit,

§ 13 die Regelung der Anwendung der Verschonungsregelung auf Sanierungsgebiete,

Art. 2 das rückwirkende Inkrafttreten für die Abrechnungseinheit “Stadtmitte, rechts“ zum 01.01.2018 (das in dieser Form zur Abrechnung des bereits erfolgten Teilstreckenausbaus des Bergweilerweges anzuraten ist. Hier konnte aufgrund der noch nicht vorliegenden Schlussrechnung eine Abrechnung nach Einmalbeiträgen noch nicht erfolgen.)

Die Ermittlung der Gemeindeanteile erfolgte unter Einbindung der Ortsvorsteher und unter Ausschöpfung des der Stadt zustehenden Ermessensspielraumes. Einzelheiten hierzu können dem beiliegenden Vermerk entnommen werden.

Die Anlieger werden im Vorfeld der jeweils erstmaligen Erhebung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in der jeweiligen Abrechnungseinheit umfassend informiert.

Die Vereinbarkeit der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde vom Zentralbereich bestätigt.

Ergänzung nach Vorberatung durch die Ortsbeiräte und den Bau- und Verkehrsausschluss

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit werden - in Abänderung des ursprünglichen Satzungsentwurfs - folgende Anpassungen vorgenommen:

1. In der Anlage 1.7 wird die Abrechnungseinheit Wengerohr zeichnerisch um die Benninghovenstraße ergänzt.

2. In der Anlage 1.1 wird die Abrechnungseinheit IG Stadtmitte zeichnerisch um die Stichstraße Justus-von-Liebig-Straße, Gemarkung Wittlich, Flur 10, Flurstück 173/20, ergänzt.

   In Art. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Satzungsentwurfs wird der Zusatz „jedoch ohne die selbstständige, noch nicht erstmalig hergestellte Verkehrsanlage “Stichstraße Justus-von-Liebig-Straße“ Gemarkung Wittlich, Flur 10, Flurstück 173/20“ ersatzlos gestrichen.

Der Satzungstext und die Anlagen wurden entsprechend angepasst und liegen nun in der zu beschließenden Fassung vor.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - vom 17.11.2016 (Entwurf)
- Vermerk Ermittlung Gemeindeanteile
- Satzung der Satzung Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlangen - Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - vom 17.11.2016 (in der ab 01.01.2021 gültigen konsolidierten Fassung)
- Präsentation Dr. Thielmann, Eventum 30.09.2020